



Tekturplan Nr. 1

zum

Bebauungsplan Nr. 64

der Stadt Lauf a.d.Pegnitz
für das Baugebiet
"Areal Stettner"

Änderung des Bebauungsplans Nr. 64 durch Teilaufhebung

Dieser Bebauungsplan wurde vom Stadtbauamt Lauf a.d. Pegnitz ausgearbeitet.

Lauf a.d.Pegnitz, den
Stadtbauamt Lauf a.d.Pegnitz
i.A.

A. Nürnberger
Bauamtsleiterin

Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz erlässt auf Grund der §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 9,10,13, 13a und 30 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und des Art. 81 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. Seite 588) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. Seite 796) folgende

S a t z u n g

für den Tekturplan Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 64 der Stadt Lauf a.d.Pegnitz
„Areal Stettner“

Änderung des Bebauungsplans Nr. 64 durch Teilaufhebung

§ 1

- (1) Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 64 der Stadt Lauf a.d.Pegnitz „Areal Stettner“ wird für den Geltungsbereich des Tekturplans Nr. 1 aufgehoben.
- (2) Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem Plan vom 28.11.2017.

§ 2

Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren städtebaulichen Festsetzungen, welche diesem Bebauungsplan ent- oder widersprechen, außer Kraft.

Lauf a.d.Pegnitz, den
Stadt Lauf a.d.Pegnitz

Benedikt Bisping
Erster Bürgermeister

Verfahrenshinweise:

1. Das Verfahren zur Aufstellung des Tekturplanes wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB mit Beschluss des Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Lauf a.d.Pegnitz vom 28.11.2017 eingeleitet.
2. Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich durch Anschlag an der Anschlagtafel des Rathauses der Stadt Lauf a.d.Pegnitz am 08.12.2017 und durch Veröffentlichung in der "Pegnitz-Zeitung" vom 08.12.2017 bekannt gemacht.
Mit dem Aufstellungsbeschluss wurde auch bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt werden soll.
3. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 06.12.2017 aufgefordert, ihre Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB bis zum 19.01.2018 abzugeben.
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 18.12.2017 bis 19.01.2018 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag an der Anschlagtafel des Rathauses der Stadt Lauf a.d.Pegnitz am 08.12.2017 und durch Veröffentlichung in der "Pegnitz-Zeitung" vom 08.12.2017 bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass jedermann während der Auslegungsfrist die Unterlagen einsehen und Anregungen vorbringen kann.
5. Der Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Lauf a.d.Pegnitz hat mit Beschluss vom den Tekturplan gemäß § 10 BauGB als Satzung aufgestellt.

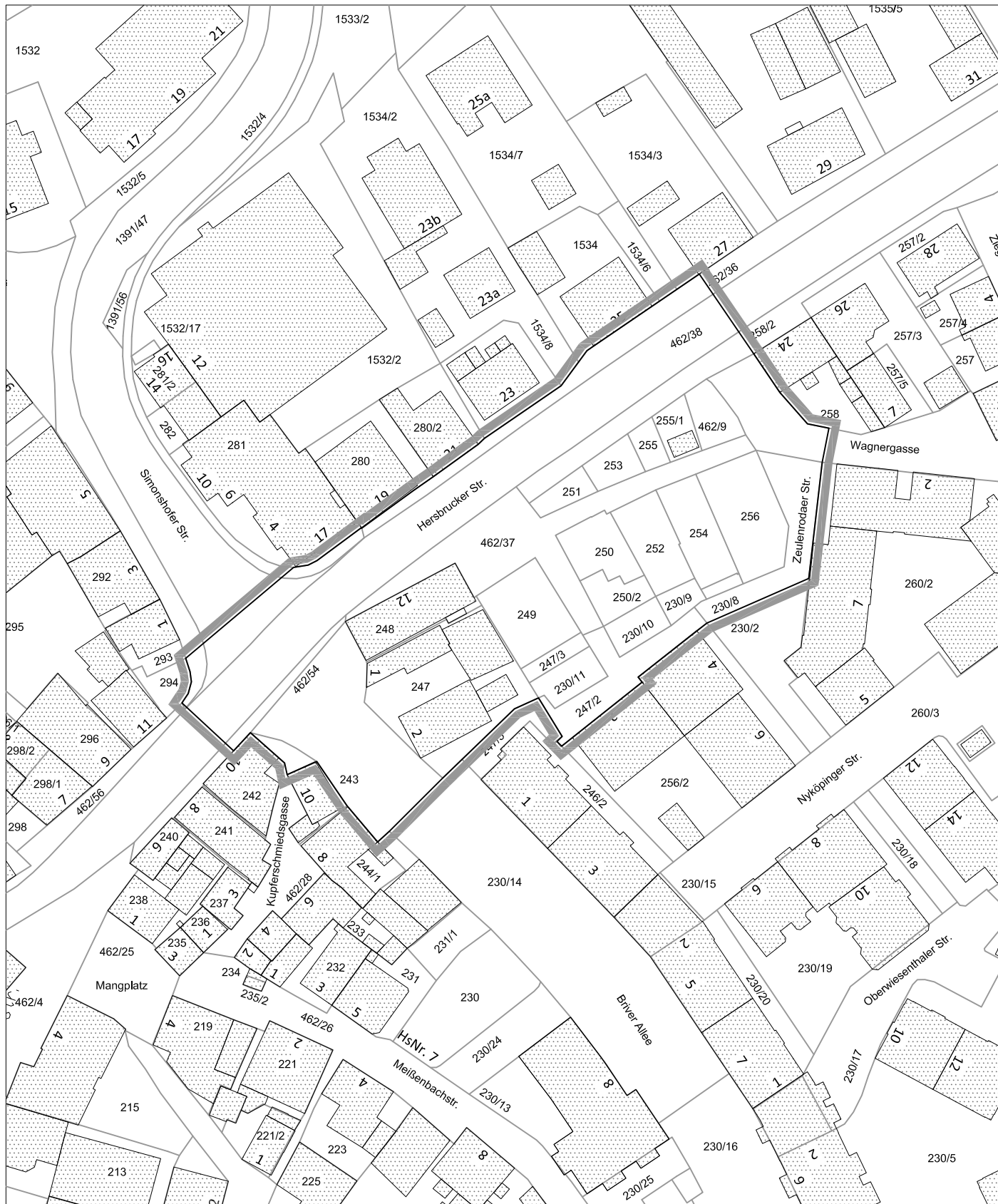
Lauf a.d.Pegnitz, den
Stadt Lauf a.d.Pegnitz

Benedikt Bisping
Erster Bürgermeister

6. Der Tekturplan wurde mit Begründung ab dem im Rathaus, Ullasstraße 22, Zimmer 208, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist ortsüblich durch Anschlag an der Anschlagtafel des Rathauses der Stadt Lauf a.d.Pegnitz am und durch Veröffentlichung in der "Pegnitz-Zeitung" vom bekannt gemacht worden.
Der Tekturplan ist damit nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten.

Lauf a.d.Pegnitz, den
Stadt Lauf a.d.Pegnitz

Benedikt Bisping
Erster Bürgermeister



M 1 : 1000

Zeichenerklärung für Hinweise:



Grenze des räumlichen
Geltungsbereiches der
Teilaufhebung



bestehende Gebäude



bestehende Grundstücksgrenzen

471/3

Flurnummer